

## Recht auf Auskunft – Art. 15 DS-GVO

Wie schon nach der bisherigen Rechtslage haben betroffene Personen gem. Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) das Recht von einem verantwortlichen Unternehmen Auskunft über ihre dort gespeicherte personenbezogene Daten zu verlangen.

Art. 15 verpflichtet den Verantwortlichen, der betroffenen Person bestimmte Informationen auf Antrag hin zur Verfügung zu stellen.

Zu beachten sind auch die maßgeblichen Erwägungsgründe (ErwGr.) 63 und 64, welche den Art. 15 und die damit verfolgten Ziele erläutern.

Die Auskunftsrechte der betroffenen Personen aus Art. 15 DS-GVO ergänzen somit die Informationspflichten, die der Verantwortliche gem. Art. 13 und Art. 14 DS-GVO zu erfüllen hat.

Die Auskünfte können die Geltendmachung weiterer Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) erleichtern.

### Auskunftspflichtige

Hierzu zählen natürliche Personen (als Privatperson oder z.B. Einzelhandelskaufleute im Rahmen der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder sog. Freie Berufe) sowie alle privatrechtlich organisierten juristischen Personen (AG, GmbH, OHG, KG sowie Vereine, Stiftungen etc.). Zur Vereinfachung wird im weiteren „Unternehmen“ als Oberbegriff verwendet. Die DS-GVO gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, s. ErwGr. 18. Ein Beispiel hierfür ist ein Familienstammbaum, den jemand als Hobby erstellt und auf seinem privaten PC gespeichert hat.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen sind zudem die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten, welche nicht Gegenstand dieses Papiers sind.

Da die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ausdrücklich aufgenommen wurde, sollten Verantwortliche nach Möglichkeit den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht, so ErwGr. 63.

Bei einer Auftragsverarbeitung ist der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet, nicht der Auftragsverarbeiter.

Bei gemeinsamer Verantwortung trifft die Pflicht zur Auskunft alle Verantwortlichen.

## Auskunft Ersuchende

- gehen aktiv auf das verantwortliche Unternehmen zu
- erbitten die Auskunft
  - mündlich
  - schriftlich oder
  - elektronisch (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO und ErwGr. 63)
- legitimieren sich ggf. als Auskunftsberechtigte/r (= betroffene Personen), sofern sich dies nicht bereits aus dem Sachzusammenhang ergibt (z. B. individuelle Werbung), damit die Auskunft nicht gegenüber unberechtigten Personen erteilt wird

Zu diesem Zweck können der vollständige Name, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum abgefragt werden.

Sollte die um Auskunft ersuchte Stelle zur Vermeidung von Personenverwechslungen ergänzend um eine Legitimierung durch Übersendung einer Kopie des Personalausweises bitten, sollten die nicht erforderlichen persönlichen Daten auf der Kopie des Ausweises (wie Augenfarbe, Größe, ID-Nummer, Unterschrift) geschwärzt werden.

Dies entspricht der Befugnis des Auskunftspflichtigen zur Identitätsprüfung aus Art. 12 Abs. 1 S. 3, Abs. 6 DS-GVO.

- sofern der Verantwortliche große Menge von Informationen über sie verarbeitet, präzisieren sie, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht
- können ihr Recht in angemessenen Abständen wahrnehmen, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (ErwGr. 63); als angemessen dürfte ein Auskunftersuchen ein- bis zweimal jährlich sein.

## Um Auskunft Ersuchende müssen nicht:

- den Auskunftsanspruch begründen
- eine bestimmte Form einhalten
- das Auskunftersuchen per Einschreiben senden
- in einer (z.B. bestehenden vertraglichen) Beziehung zum Unternehmen stehen
- die im Rahmen der Auskunft zur Verfügung gestellte Kopie bezahlen  
außer:  
für die über die Erfüllung des Anspruchs nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO hinaus verlangte weitere Kopien kann das verantwortliche Unternehmen ein angemessenes Entgelt auf Grundlage seiner Verwaltungskosten verlangen

## Umfang des Auskunftsrechts

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht der betroffenen Person ein abgestuftes Auskunftsrecht zu. Dieses kann die betroffene Person auch mittels einer Anfrage geltend machen.

### Im ersten Schritt

kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Auch eine Negativauskunft ist erforderlich, wenn der Verantwortliche entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert hat.

### Im zweiten Schritt

kann die betroffene Person konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde), vgl. ErwGr. 63.

Weiterhin sind bei der Auskunft vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden)
- geplante Speicherdauer (falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer)
- Hinweise auf folgende Rechte zu den betroffenen personenbezogenen Daten:
  - Berichtigung
  - Löschung
  - Einschränkung der Verarbeitung
  - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließl. Profiling, Art. 22 und ggf. Informationen über bestehende Logik, Tragweite und angestrebte Auswirkungen für betroffene Person

Im Falle der Datenübermittlung in Drittländer, also z.B. außerhalb von EU-Mitgliedsstaaten, ist über die insoweit gegebenen Garantien gemäß Art. 46 DS-GVO zu informieren.

### Anmerkungen:

- Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ist nur anwendbar wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f oder zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken nach Art. 89 Abs. 1 erfolgt (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO)
- Das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde kann gern gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen als für in Niedersachsen ansässige Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

## Kosten der Auskunftserteilung

Die Auskunft ist kostenfrei, da nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO alle Mitteilungen und Maßnahmen gem. Artikel 15 DS-GVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Unternehmen hat somit die Kopie- und Portokosten zu tragen.

Für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt gefordert werden, Art. 15 Abs. 3 DS-GVO (s.o.).

## Form

Die Auskunft erfolgt gem. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO:

- in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache
- als Kopie der personenbezogenen Daten, wenn dies nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO verlangt wird
- mündlich, schriftlich oder elektronisch

Stellt die betroffene Person ihren Auskunftsantrag nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO elektronisch, ist die Auskunft nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen (z.B. im pdf-Format).

Als datenschutzfreundlichste Gestaltung wird in ErwGr 63 ein vom Verantwortlichen eingerichteter Fernzugriff der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten bezeichnet.

Wichtig: Alle Kommunikationswege müssen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllen.

## Beachtung Rechte Dritter

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person darf nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO sowie ErwGr. 63 die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann. Dies darf im Ergebnis aber nicht dazu führen, dass jegliche Auskunft verweigert wird.

## Frist

Das verantwortliche Unternehmen hat nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO der betroffenen Person die Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Antragseingang zur Verfügung zu stellen.

Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung, Art. 12 Abs. 3 S. 2 f. DS-GVO.

Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde (hier der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen) Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

## Grenzen des Auskunftsrechts

Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann das Unternehmen gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO entweder

- ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Dabei hat der Verantwortliche den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen, z.B. mittels kurzer schriftlicher Notiz.

## Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Bei einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht aus Art. 15 DS-GVO kann gem. Art. 83 Abs. 5 lit b DS-GVO eine Geldbuße verhängt werden.

Haben Sie Zweifel, ob Ihnen korrekt Auskunft erteilt worden ist, wenden Sie sich unter Beifügung des bisherigen Schriftwechsels (in Kopie) an die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies ist für nicht-öffentliche Stellen mit Sitz in Niedersachsen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599  
eMail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

## Muster für einen Antrag auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO

An das Unternehmen XY

Absender:  
Ihr vollständiger Name  
mit vollständiger Adresse  
ggfs. auch das Geb.-Datum  
dazu ggfs. Kunden-Nr. o.ä.

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um schriftliche und kostenfreie Auskunft über die zu meiner Person bei Ihnen gespeicherten Daten gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

*Sofern das verantwortliche Unternehmen große Menge von Informationen über Sie verarbeitet, präzisieren Sie, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht.*

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrags und senden Sie mir die Auskunft in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, postalisch zu.

Sollte für die Auskunftserteilung eine weitere Identifizierung meiner Person erforderlich sein, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, welche Nachweise Sie benötigen.

*Sofern Sie in diesem Fall die um Auskunft ersuchte Stelle zur Vermeidung von Personenverwechslungen ergänzend um eine Legitimierung durch Übersendung einer Kopie des Personalausweises bittet, sollten Sie die persönlichen Daten auf der Kopie des Ausweises (wie Augenfarbe, Größe, ID-Nummer) schwärzen.*

Sofern Sie dieses Schreiben ignorieren bzw. nicht fristgerecht gem. Art. 12 Abs. 3 und 4 DS-GVO Auskunft erteilen, werde ich mich an die Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

### Hinweis:

Darüber hinaus können Sie bei Werbung zugleich der Nutzung oder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Markt- oder Meinungsforschung widersprechen und das Unternehmen bitten, Ihre Daten dementsprechend einzuschränken. Lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen.